OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552474/4/FP/ND

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von X, verstorben am X, somit nunmehr seines ruhenden Nachlasses z.H. des Gerichtskommissärs Dr. G L, öffentl. Notar, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 03.10.2022, GZ: BHWLN-2021-451183/20-DG, betreffend einen Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 03.10.2022, GZ: BHWLN-2021-451183/20-DG, wird in Spruchpunkt I. Z 1 lit. b aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im Spruch des im Rubrum genannten Bescheides trug die belangte Behörde Gottfried Aschauer auf, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids nachträglich die naturschutzrechtliche Anzeige für folgende Anlagen einzubringen:

a) Errichtung von vier Stahlbetonfertigteilgaragen auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X

b) Errichtung einer Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X

c) Errichtung eines ehemaligen Trafogebäude auf dem Grundstück Nr. X, KG. X, Gemeinde X

Darüber hinaus führte die belangte Behörde weitere vorzulegende Unterlagen und Inhaltserfordernisse der naturschutzrechtlichen Anzeige an.

Oder:

Innerhalb einer Frist von acht Monaten auf seine Kosten den vorigen Zustand wiederherzustellen und Folgendes im Grünland zu entfernen:

a) vier Stahlbetonfertigteilgaragen auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X

b) eine Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X

c) ehemaliges Trafogebäude auf dem Grundstück Nr. X, KG. X, Gemeinde X

Sämtliches Abbruchmaterial sei nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen und zu deponieren oder der fachgerechten Wiederverwertung (Recycling) zuzuführen. Der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land sei die Fertigstellung schriftlich unter Anschluss einer Stellungnahme über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte und einer Fotodokumentation bekanntzugeben.

Der Entscheidung lägen Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und die Verhandlungsschrift vom 21.03.2022 zu Grunde und seien diese ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob X, vertreten durch Dr. R Sch, X, mit Schriftsatz vom 09.11.2022 rechtzeitig Beschwerde gegen Punkt I. Z 1 lit. b (Errichtung einer Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil auf dem Grundstück Nr. X

KG X, Gemeinde X) des gegenständlichen Bescheids. Er bringt im Wesentlichen unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung vor. Die Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil sei der Niederschrift nach in den 1980er Jahren errichtet und mit Bescheid Bau-401-27-1978 vom 20.12.1978 bewilligt worden, sodass die Behörde Sachverhaltsfeststellungen dazu hätte treffen müssen. Die belangte Behörde stütze ihren Bescheid auf die Bestimmung des § 58 Abs. 1 und 5 Oö. NSchG 2001, obwohl die gegenständliche Doppelgarage im Jahr 2001 schon seit rund 20 Jahren errichtet und daher die Bestimmungen darauf nicht anwendbar seien. Zudem sei das Gebäude mit Baubewilligung vom 20.12.1978 bewilligt und laut Niederschrift vom 21.03.2022 auch festgestellt worden, dass „an dieser Stelle ein ähnliches Gebäude wie ursprünglich geplant“ errichtet worden sei. Nach der Ansicht von X sei der gesetzmäßige Zustand allerdings schon in den 1980er Jahren hergestellt worden bzw. unterliege die gegenständliche Doppelgarage nicht dem Regime des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, sodass der Antrag gestellt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen.

I.3. X ist am X nach Erhebung der Beschwerde verstorben.

I.4. Mit Schreiben vom 17.11.2022 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.5. Dr. G L, Notar, X wickelt den Nachlass nach X (Beschwerdeführer), geb. X, zuletzt wohnhaft in X, (kurz: Bf) ab.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus der Aktenlage ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Auf den im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde X als Grünland ausgewiesenen Grundstücken Nr. X und X, KG X, Gemeinde X, befindet sich eine in der Vergangenheit errichtete Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil und damit teilweise im Europaschutzgebiet „Untere Traun“. Mit Bescheid, Bau-401-27-1978, vom 20.12.1978 des Bürgermeisters der Gemeinde X wurde die Errichtung eines Garagengebäudes mit Wohn- und Stallbereichen auf diesen beiden Parzellen

bewilligt. [Befund des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Bautechnik, Verhandlungsschrift vom 21.03.2022, Behördenakt]

Auf dem Grundstück wurde ein Gebäude, komplett in Stahlbetonbauweise mit abschließendem Walmdach und einer aufgesetzten Spitzgaupe errichtet. [Befund des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Bautechnik, Verhandlungsschrift vom 21.03.2022, Behördenakt]

Die belangte Behörde hat keine Ermittlungen zur Frage getätigt, ob das vorhandene Gebäude an der ursprünglich geplanten Stelle und mit den ursprünglich geplanten Ausmaßen errichtet wurde, sie hat bloß die „Ähnlichkeit“ zum ursprünglich geplanten Gebäude festgestellt. Auch zur Frage, wann das Gebäude in den „1980er Jahren“ errichtet wurde, hat die Behörde keine Ermittlungen getätigt. Es liegen daher keine Ermittlungsergebnisse zum Errichtungszeitpunkt, zu den Maßen, noch zum Urheber des Gebäudes vor.

Der behördliche Spruch lautet in seinen wesentlichen Teilen:

„Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Organ der Landesverwaltung entscheidet wie folgt:

I. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes:
Es wird Ihnen aufgetragen,
entweder
1. innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land nachträglich die naturschutzrechtliche Anzeige für folgende Punkte einzubringen:

a) Errichtung von vier Stahlbetonfertigteilgaragen auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X
b) Errichtung einer Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X:
c) Errichtung eines ehemaligen Trafogebäude auf dem Grundstück Nr. X, KG. X, Gemeinde X

(In dieser Anzeige sind Art, Umfang und Zweck der gegenständlichen Maßnahmen, sowie die Lage des Vorhabens anzugeben. Weiters ist das Eigentum am betroffenen Grundstück glaubhaft zu machen bzw. – wenn Sie nicht selbst Grundeigentümer/Eigentümerin sind – die Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin nachzuweisen. Die Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Anzeige ist eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass das Vorhaben mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan übereinstimmt.)

oder
2. innerhalb von acht Monaten auf Ihre Kosten den vorigen Zustand wiederherzustellen und Folgendes im Grünland zu entfernen:

a) vier Stahlbetonfertigteilgaragen auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X
b) eine Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X:
c) Ehemaliges Trafogebäude auf dem Grundstück Nr. X, KG. X, Gemeinde X
d) Sämtliches Abbruchmaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen und zu deponieren oder der fachgerechten Wiederverwertung (Recycling) zuzuführen.
e) Der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ist die Fertigstellung schriftlich unter Anschluss einer Stellungnahme über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte und einer Fotodokumentation bekanntzugeben.

Der Entscheidung liegen Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und die Verhandlungsschrift vom 21.3.2022 zu Grunde und sie sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:
§ 58 Abs. 1 und Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022“
[angefochtener Bescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001, StF: LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 64/2022 lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,
sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994; [...]

§ 43
Dingliche Bescheidwirkung

Die Wirksamkeit der nach diesem Landesgesetz erlassenen Bescheide, ausgenommen Bescheide gemäß den §§ 56 und 57, wird durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage oder des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) der Liegenschaft oder des Naturgebildes, auf die sich der Bescheid bezieht, nicht berührt.

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder

2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)“

III.2. Dingliche Wirkung naturschutzrechtlicher Bescheide gemäß § 43 Oö. NSchG 2001

III.2.1. Nach § 43 Oö. NSchG 2001 wird die Wirksamkeit der nach diesem Landesgesetz erlassenen Bescheide, ausgenommen Bescheide gemäß den §§ 56 und 57, durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage oder des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) der Liegenschaft oder des Naturgebildes, auf die sich der Bescheid bezieht, nicht berührt. Es handelt sich im gegenständlichen Fall um einen Bescheid nach § 58 Oö. NSchG, sohin um keinen Ausnahmefall des Anwendungsbereiches von Bescheiden mit dinglicher Wirkung. Der Tod des ehemaligen Beschwerdeführers X berührt daher die Wirksamkeit des Bescheides nicht.

III.2.2. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über diese Beschwerden (u. a.) die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG; mit der Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles) anzuwenden:

Zu § 8 AVG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert, dass in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren über dingliche Bescheide die Rechtsnachfolge durch den Wechsel des Eigentümers der betroffenen Liegenschaft eintritt, unabhängig davon, in welcher Lage sich das Verwaltungsverfahren befindet und ob der Rechtsnachfolger in das Verfahren eintreten will oder nicht. Eine Dispositionsmöglichkeit über die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren dergestalt, dass die Rechtsnachfolge nicht in Anspruch genommen wird, kann nur in Fällen in Betracht kommen, in denen es das Gesetz den Parteien überlässt, die Tätigkeit der Behörde in Anspruch zu nehmen (VwGH 24.10.2000, 2000/05/0020).

Das Verfahren ist sohin mit dem neuen Eigentümer, im gegenständlichen Fall vor Einantwortung mit der Verlassenschaft nach X, vertreten durch den Gerichtskommissär, zu führen.
Der Rechtsnachfolger (ruhender Nachlass) tritt mit dem Zeitpunkt seines Eigentumserwerbs kraft Gesetzes in das Verfahren in jene Lage ein, in der es sich zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels befunden hat (VwGH 14.09.1993, 91/07/0126), sodass die Behörde auch bei bereits erfolgter Gewährung von Parteiengehör an den Rechtsvorgänger nicht verpflichtet ist, dem Rechtsnachfolger Parteiengehör zu gewähren [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 26 (Stand 01.01.2014, rdb.at)].

Es ergibt sich insofern, dass der ggst. Bescheid auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des ursprünglichen Adressaten Bestand hat.

III.3. Mängel im Ermittlungsverfahren

III.3.1. Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung (Abs. 1) oder Anzeige (Abs. 5) voraus.
So gilt es im gegenständlichen Fall zu prüfen, ob für die Errichtung der gegenständlichen Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil tatsächlich eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach dem Oö. NSchG 2001 besteht oder bestand und diese ohne den erforderlichen Konsens verwirklicht wurde.

Diese Frage ist vorliegend gerade deshalb von Bedeutung, weil, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung keine Anzeige- oder Bewilligungspflicht bestanden hätte und das Bauwerk seit dem nicht wesentlich verändert worden wäre, ein rechtmäßiger „Altbestand“ vorliegen würde.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, dass das Gebäude bereits in den 1980er Jahren am heutigen Standort errichtet wurde, und sich X somit darauf berufen hat, dass es sich bei diesem Gebäude um einen rechtmäßigen Altbestand handelt, so ist zunächst auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach unter einem „Altbestand“ eine Maßnahme zu verstehen ist, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. zB. VwGH 24.07.2013, 2012/10/0065; VwGH 18.02.2015, 2012/10/0194-7).

Ein zulässiger Altbestand liegt im gegebenen Zusammenhang dann vor, wenn die Maßnahme vor dem 1. Jänner 1983 (Bewilligungspflicht von gewissen Bauvorhaben, vgl. § 4 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982), mithin vor dem Tag des erstmaligen Inkrafttretens einer entsprechenden Genehmigungspflicht, gesetzt worden und seither unverändert bestehen geblieben ist.

Die Annahme, dass im vorliegenden Fall ein Altbestand vorliegen könnte liegt insofern Nahe, als am gegenständlichen Standort im Jahr 1978 ein Bauvorhaben bewilligt und in der Folge auch tatsächlich ausgeführt wurde (ob die Ausführung der baurechtlichen Bewilligung gemäß erfolgte ist im Hinblick auf das Naturschutzrecht ohne Belang). Angesichts der Wirksamkeit der Baubewilligung von fünf Jahren liegt auch nahe, dass eine Errichtung in diesem Zeitraum erfolgte, weshalb eine Errichtung bis 1983 doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Raum steht.

Im Rahmen der behördlichen Ermittlungen, ob ein Alternativauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 zu erlassen ist, ist wesentlicher Ermittlungsgegenstand, ob überhaupt ein konsenspflichtiges Vorhaben vorliegt.
Vorliegend fällt ins Auge, dass dies gegebenenfalls nicht der Fall ist.

III.4. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinne einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Obwohl im vorliegenden Fall augenfällige Zweifel an der Konsenspflicht des ggst. Bauwerks bestanden, hat die belangte Behörde in Bezug auf den Errichtungszeitpunkt des bereits in der fernen Vergangenheit errichteten Gebäudes die erforderliche Ermittlungstätigkeit in Bezug auf einen ganz wesentlichen Bereich unterlassen und nicht die erforderlichen Mindestfeststellungen getroffen. Die belangte Behörde hat es unterlassen, ausreichende Ermittlungen zu tätigen, die eine zeitliche Einordnung im Hinblick auf einen allfälligen rechtmäßigen Altbestand zulassen.
Es fehlen konkrete Feststellungen in Bezug auf die Errichtung und Fertigstellung des gegenständlichen Gebäudes, sodass es nicht möglich ist festzustellen, ob ein rechtmäßiger Altbestand vorliegt. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz sowie Bautechnik hat in seinem Gutachten im Hinblick auf bautechnische Fragen ausschließlich festgestellt, dass „ein ähnliches Gebäude wie

ursprünglich geplant, komplett in Stahlbetonbauweise mit abschließendem Walmdach und einer aufgesetzten Spitzgaupe“ errichtet wurde, wobei nach Ansicht des Amtssachverständigen nicht feststellbar war, ob das Gebäude an der ursprünglich geplanten Stelle und mit den ursprünglich geplanten Ausmaßen errichtet wurde. Der Amtssachverständige im Behördenverfahren hat sich im Hinblick auf die Errichtung des Gebäudes rein auf die Aussagen des Eigentümers verlassen („in den 1980er Jahren errichtet“) und keine eigenständigen Untersuchungen sowie lediglich rudimentäre Vermessungsarbeiten durchgeführt. Aus den Angaben des Eigentümers wäre allerdings darauf zu schließen gewesen, dass ein rechtmäßiger Altbestand vorliegt.
Es wurden sohin von der belangten Behörde überhaupt keine Ermittlungen angestrengt, um das Bestehen eines rechtmäßigen Altbestandes zu überprüfen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der gegenständliche Bescheid alleine auf diesem Gutachten beruht und keine weiteren Ermittlungsschritte gesetzt worden sind.

Diese Frage ist – wie bereits dargelegt – vor allem vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die Baubewilligung im Jahr 1978 erteilt wurde und die fünfjährige Baufertigstellungsfrist in zeitlicher Nähe zum Stichtag für einen rechtmäßigen Altbestandendete. Es kann daher nicht ohne Prüfung des allfälligen Vorliegens eines rechtmäßigen Altbestandes – vor allem bei Vorliegen mehrerer diesbezüglicher Indizien (Baubewilligung aus dem Jahr 1978, Fertigstellung in den 1980er Jahren) – ein derartiger Alternativauftrag von der Naturschutzbehörde ergehen. Ob das tatsächlich ausgeführte Bauwerk dabei der Baubewilligung entsprach ist naturschutzrechtlich unerheblich.

Die belangte Behörde hat insofern in wesentlichen Bereichen (insb. in Bezug auf den möglichen rechtmäßigen Altbestand) nicht bzw. nur ansatzweise ermittelt. Aufgrund dieser nur oberflächlichen Ermittlungen kann nicht festgestellt werden, ob es sich bei der gegenständlichen Doppelgarage mit Wohn- und Stallteil um einen rechtmäßigen Altbestand handelt, noch welche konkreten Handlungen aufzutragen sind.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren Ermittlungen insbesondere zur Frage zu tätigen haben, wann das ggst. Bauwerk errichtet wurde.
Geeignete Beweismittel zur Ermittlung des Errichtungszeitpunktes sind:

- bautechnischer Sachverständiger bspw. zur Frage, ob aufgrund der verwendeten Materialien (bspw. Datumsdrucke in den Fenstern, sofern diese nicht bereits getauscht wurden) festgestellt werden kann, wann das Gebäude errichtet wurde

- Einholung historischer Luftbilder bei der Vermessungsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, sofern diese nicht im Geodatenystem DORIS verfügbar sind
- Kontaktaufnahme mit der Gemeinde zur Abgabe einer Äußerung zum Errichtungszeitpunkt und Einsichtnahme in den Bauakt
- Ermittlung von Zeitzeugen, etwa die Nachkommen des Bf oder Nachbarn

GGf. liegen diesen Lichtbilder vor, die Aufschluss über den Errichtungszeitpunkt geben können.

Die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst sind nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Im Gegenteil. Die belangte Behörde ist nach bereits erfolgter Ermittlungstätigkeit (in verschiedenen Materien) bereits mit dem Verfahren vertraut und in dieses eingearbeitet. Sie kennt die Örtlichkeit und ist als zuständige Bezirksbehörde mit der Standortgemeinde und bspw. den Nachbarschaftsverhältnissen, allenfalls auch mit den Nachkommen des Verstorbenen vertrauter als das Gericht. Die Behörde hat auch bereits einen Sachverständigen betraut. Dieser hat bereits teilweise Befund aufgenommen und wird in der Lage sein, die erforderlichen Gutachtensergänzungen schnell zu bewerkstelligen. Der Behörde sind die regionalen Umstände, die Standortgemeinde und handelnden Personen bekannt. Insofern wird die belangte Behörde in der Lage sein, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor, weshalb das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt und zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen und Erlassung eines neuen mängelfreien und ausreichend konkretisierten Bescheids an die belangte Behörde zurückverweist.

III.5. Die Belangte Behörde darf zudem darauf hingewiesen werden, dass die ordnungsgemäße Entsorgung und Deponierung oder die fachgerechte Wiederverwertung (Recycling) von Bauschutt nicht Gegenstand eines naturschutzrechtlichen Entfernungsauftrages ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die dargelegten Umstände ergeben sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl